

EU-Rechtsprechung des EGMR

C.F.T.D. (1978)/Dufay (1989): Die Klagen waren gegen die EG, hilfsweise gegen die Gesamtheit der Mitgliedstaaten und die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet – Klage einer Gewerkschaft auf Mitwirkung im Beratenden Ausschuss der EGKS, Klage eines Bediensteten gegen das EP). Der EKMR (Kommission) erklärte sich *ratione personae* für unzuständig, da die EG kein Mitglied der EMRK sei. Offen blieb die Frage, inwieweit die Gesamtverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten eine Rolle spielen könnte (EKMR, 10.7.1978, S.F.D.T., Nr. 8030/77; EKMR, 19. 1. 1989, Dufay, Nr. 13539/88).

Melchers&Co. (1990): Hier ging es um einen deutschen Vollzugsakt zu Gemeinschaftsrecht (Bußgeld in einem Kartellverfahren). EKMR bejahte dieses Mal ihre Zuständigkeit *ratione personae*. Sie hielt jedoch fest, dass ein EG-Mitgliedstaat durch die Befolgung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag keinen EMRK-Verstoß begeht, solange das Gemeinschaftsrecht seinerseits einen hinreichenden Schutz der GR gewährleistet (EKMR, 9. 2. 1980, Melches&Co., Nr.13258/87).

Cantoni (1996): Prüfungsgegenstand war französisches Strafgesetz, das auf einer EG-Linie beruhte und den Verkauf von Arzneimittel in Supermärkten unter Strafe stellt. EGMR stellte fest, dass die nationalen Maßnahmen unabhängig von ihrem Ursprung vollständig überprüfbar waren (EGMR, 15. 11. 1996, Cantoni, Nr. 17862/91).

Matthews (1999): Kontrollanspruch des EGMR deutlich festgestellt. Großbritannien verstieß gegen Art. 3 ZP 1 zur EMRK, da die Bewohner der britischen Kolonie Gibraltar von den Wahlen zum EP ausgeschlossen waren (EGMR 18 .2. 1999 Mattheus, Nr. 24833 – *Besprechung in Vorlesung*).

Senator Lines (2004): Fraglich war, ob Mitgliedstaaten – hier im Streit um Bußgeld im Kartellrecht – auch dann für Konventionsverstöße verantwortlich sind, wenn nicht das Primärrecht sondern EU-Sekundärrecht gegen die EMRK verstößt. Die Beschwerde wurde allen Mitgliedstaaten zugestellt, aber kurz vor der mündlichen Verhandlung erklärte das EuG die Entscheidung der Kommission über die Verhängung einer kartellrechtlichen Geldbuße für nichtig, so dass der EGMR sich – mangels Beschwer – für unzuständig erklären konnte (EGMR, 10. 3. 2004, Senator Lines, Nr. 56672/00).

Emesa Sugar (2005): Es ging um eine Beschwerde wegen fehlender Möglichkeit, in einem Verfahren vor dem EuGH auf die Schlussanträge des Generalanwalts zu erwidern. Der EGMR verneinte die Zulässigkeit *ratione materiae* (EGMR, 13. 1. 2005, Emsa Sugar, Nr. 62923/00).

Bosporus (2005): die Grundsatzentscheidung erfolgte nach sieben Jahre Anhängigkeit – enthält eine Reihe von Klarstellungen zum Verhältnis EU und EMRK (EGMR, 30. 6. 2005, Bosporus Airwais, Nr. 45036/98, *Besprechung in Vorlesung*).

Boivin (2008): Mit dieser Entscheidung gab der EGMR wichtige Hinweise für die Frage nach der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für rein unionsrechtliches Handeln. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Personalentscheidung der europäischen Flugsicherungsagentur EUROCONTROL, die keine Einrichtung der EU ist. Der EGMR wies die Bf. als unzulässig *ratione personae* zurück, da sie die E eines Organs einer intern. Organisation mit eigenständigen Rechtspersönlichkeit betreffe, es von einem vollständig im internen Recht von EUROCONTROL zu verortenden Arbeitsrechtsstreit gehe, kein Vertragsstaat direkt oder indirekt in den Streit eingegriffen habe und auch kein sonstiges Handeln oder unterlassen der Vertragsstaaten ersichtlich sei, das eine Verantwortung auslösen könnte (EGMR, 9. 9. 2008, Boivin, Nr. 73250/01).

Connolly (2008): Der Rechtsstreit um die publizistische Tätigkeit eines kommissionsbediensteten – der EGMR übertrug die Grundsätze der Bovien-E auf die EU (EGMR, 9. 12. 2008, Connolly, Nr.73272/01).

Zusammenfassend:

Vollziehen die Mitgliedstaaten EU-Recht, bei denen ihnen ein Umsetzungs- oder Vollzugsspielraum zukommt, so sind sie voll verantwortlich (*Cantoni*).

Fehlt es an einem Umsetzungs- oder Vollzugsspielraum, so gilt die eingeschränkte Verantwortlichkeit nach der Bosphorus-Formel.